

Erwiderung auf den Artikel "Kritik" in Nr. 12, 1929

Autor(en): **Erismann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **3 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktion u. Verlag:
 Fourier WEILENMANN PAUL
 Zürcherstrasse 21, Höngg

Jährlicher Abonnementspreis:
 5 Fr. für Nichtmitglieder des Verbandes.
 Herausgabe Mitte des Monats.

Druck u. Expedition:
 GEBR. MOOS, Buchdruckerei, Höngg
 Sonneggstr.36, Tel.H.96.37

Erwiderung auf den Artikel „Kritik“ in Nr. 12, 1929.

Im Fourier No. 12 des letzten Jahres erschien ein interessanter Artikel „Kritik“ von Herrn Lt. Q. M. Walter Bosshard, Geb.-Tg.-Kp. 16. Unter 1. Rechnungswesen ist u. a. folgende Auslassung zu lesen:

„Beim Einrücken der zugeteilten Motorfahrer vermisste ich sehr eine Meldung über die Kompetenzen derselben in Bezug auf die Dienstage vom 24. und 25. VIII. Weder der Fourier, noch die Offiziere der Motorlastwagen-Kolonnie konnten die gewünschte Auskunft erteilen. Nach erfolgter Reklamation waren die Truppen Samstag den 31. VIII. abends im Besitz des diesbezüglichen Befehls. Eine kurze Meldung könnte in diesen Fällen jedem Chef der für eine Einheit bestimmten Gruppe abgegeben werden.“

Dazu bemerke ich was folgt:

Am 24. VIII. rückten um 13.30 total 183 Mann, Kader und Mannschaften, in Thun ein. Dieselben verteilten sich auf 17 diverse Stäbe und Einheiten. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass diese Zahl einer ganz ansehnlichen Einheit entspricht und ich bin überzeugt, dass die Mobilmachungsarbeiten etwas komplizierter waren, als sie sich z. B. bei der Geb.-Tg.-Kp. 16 gestalteten. Das ganze Rechnungs- und Verpflegungswesen, in unserem Falle eine ansehnliche Bürde von Arbeit, die unter Umständen sogar einem jungen Q. M. noch tüchtiges Kopferbrechen verursacht hätte, war einem Fourier der M.-W.-Trp. übertragen. Zugeteilt war er dem Chef des M. W. D. im Div.-Stab 6.

Nach Beendigung der Mobilmachungsarbeiten in Thun, Einschätzung und Uebernahme der Motorfahrzeuge, Ergänzung der pers. Ausrüstung, u. a. m., rollte der ganze Tross am 25. VIII. früh Richtung Luzern ab, wo die Truppe zu nächtigen hatte, um dann am 26. VIII. zu den verschiedenen Stäben und Einheiten im Zürcheroberland zu stossen.

Für die Vorbereitungen am ersten Kantonnementsort hatte der Fourier ganz knapp bemessene Zeit und er musste „auf der Höhe sein“ um den an ihn gestellten Anforderungen restlos genügen zu können.

Endlich am 27. VIII. hatte der Rechnungsführer Zeit, seine gesamten schriftlichen Arbeiten à jour zu bringen. Es waren ihrer nicht wenige. Am 28. VIII. wurden die Meldungen betr. der Verrechnung der Verpflegungsberechtigung an 17 Stäbe und Einheiten sredierte. Früher war dies gar nicht möglich und zu

spät war es auf keinen Fall. Die bezügliche Meldung an Geb.-Tg.-Kp. 16 gebe ich nachfolgend in Abschrift wieder.

Fourier S.
 Div.-Stab 6

Wetzikon, den 28. August 1929.

An den Rechnungsführer der Geb. Tg. Kp. 16

Feldpost.

Den 24. Aug. 1929 sind in Thun um 1350 folgende Motorfahrer, welche ihrer Kp. zugeteilt sind eingerückt:
 Mf. Käser, Mf. Linder Armin, Mf. Suter Armin.

Für die Verpflegung dieser Motorfahrer ist zu verrechnen:

Am 24. Aug. 29.: je 1 Fr. in natura (Nachtessen)

„ 25. „ 29.: Pensionsverpflegung

„ 26. „ 29.: Geldverpflegung. (je 1 Mundportion und 1 Verpfl.-Zulage).

Alle diese Kompetenzen sind durch mich bezahlt worden und es liegen die betr. Belege bei mir,

Sie haben demnach noch zu bezahlen: Alle weiteren Kompetenzen für den ganzen W.-K.

Visiert:
 Chef M. W. D. im Div.-Stab 6
 Major D.

Divisions-Stab 6 MWD
 Fourier S.

Die vorenthaltene Mitteilung ist m. E. erschöpfend. An den Einsender des erwähnten Artikels gestatte ich mir folgende Frage zu stellen:

Was für Offiziere und welcher Fourier haben Sie telephonisch um Auskunft gebeten? Sie geben an, Sie hätten sich an die Motorlastwagenkolonne gewendet. Eine Mot.-Lastw.-Kol. war nur der Vpf.-Abt. 6 zugeteilt, diese hatte aber keinen Fourier! Administrativ unterstand sie der Vpf.-Abt. resp. den Vpf.-Kpn.

An Ihrem Platze hätte ich mir überlegt, woher kommen die Motorfahrer und unter welchem Kommando haben sie bis zum Eintreffen bei den Stäben und Einheiten gestanden. Die Beantwortung dieser Fragen wäre Ihrem Kdten., an den Sie sich hätten wenden sollen, keine schwere Sache gewesen, denn er bestellte die Motorfahrzeuge und hatte auch eine Kopie des Wagenstellungsbefehls bei den Akten.

Immerhin darf noch beigefügt werden, dass die Bemannung der Fahrzeuge in Thun, im letzten Moment sich ganz anders gestaltete, als dies gemäss Wagenstellungsbefehl hätte erfolgen sollen. Die ges. Motorfahrer aus dem Kanton Thurgau mussten dispensiert werden. Somit war der Fourier in der etwas unangenehmen Situation, erstmals überall seine Nachforschungen anzustellen, wer für die verschiedenen 17 Stäbe

und Einheiten bestimmt worden ist. Glauben Sie, dass eine Kleinigkeit am Mobilmachungstage, wenn die Truppe sofort auf den Marsch muss.

Verfehlt ist es auf jeden Fall, sich auf's Geratewohl an's Telephon zu hängen; denn wer gibt am Telephon in der Regel Antwort, wenn man nicht bestimmt weiss, wen man rufen lassen soll? Sicherlich irgend eine Bureau- oder Telephonordonnanz. Was für eine Antwort aber erhalten Sie? Eben gerade die, die Sie in Ihrem Artikel anführen.

Meiner Ansicht nach wird leider für administrative Geschäfte immer noch viel zu viel telephonierte. Erstens, weil es sehr einfach und bequem ist; zweitens, weil man die Feder kann ruhen lassen; und schlussendlich, weil es etwa einmal sogar imponierenden Eindruck

machen sollte, wenn es noch andere Offiziere, etc. im betr. Bureau mitanhören. Dabei wird völlig vergessen, dass man die zur Verfügung stehenden Telephonleitungen unüberlegter Weise mit Gesprächen belegt, die, da administrativen Charakter, besser schriftlich erledigt würden, trotzdem die Leitungen, wie dies in den Manövern speziell der Fall ist, zu viel wichtigeren und dringenderen Gesprächen (Befehle und wichtige Meldungen) verfügbar sein sollten. Vergessen dürfen wir nicht die daraus noch resultierenden grossen Telephonrechnungen.

Kritik in Ehren, sofern sie sachlich und den Tatsachen entsprechend gehalten ist.

Hptm. Erismann, Q. M. Stab M. W. D.

Das Transportwesen, Zif. 48 I. V.

(Von Leut. Q. M. Zaugg P. Vpf. Abt. 3, Bern O. K. K.)

Die Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Uebungen (I. V.) pro 1930 ist zur Versendung gelangt. Sofern die Fouriere nicht in deren Besitze sein sollten, können sie die I. V. bei ihren Kommandanten verlangen. Sie enthält verschiedene Neuerungen von ziemlicher Bedeutung. Diesbezüglich verweise ich auf meine Zusammenstellung in der Januar-Nummer dieses Organs.

Bevor jedoch die Neuerungen der diesjährigen I. V. einer nähern Betrachtung unterworfen werden, haben wir zurückzukommen auf eine ausserordentlich wichtige und weittragende Neuerung der I. V. 1929. Es betrifft dies die auch pro 1930 unverändert in Kraft bestehende Bestimmung betreffend den Transport der Dienstpferde, Pferdebegleiter, sowie der Satteltokoffern, Bureau- und Kommandokisten, Zif. 48 I. V.

Die Ueberprüfung der Komptabilitäten hat das Resultat gezeitigt, dass sich diese Neuordnung der Transporte nicht durchwegs hat Durchbruch verschaffen können. Die Rechnungsführer kennen wohl den Inhalt der dahierigen Neuerungen. Es gibt aber deren noch viele, welche die neue Vorschrift nicht in die Praxis umzusetzen verstehen, oder aber daran gehindert werden, beispielsweise durch Kommandanten, die erklären, man verfare nach wie vor gemäss der alten Praxis und dergleichen Argumente mehr.

Kurz zusammengefasst resultiert aus der einschlägigen Zif. 48 was folgt:

I. Dienstpferde:

- a. Beim Einrücken sind dieselben mit einem gewöhnlichen Tiertransportschein zur Militärtaxe abfertigen zu lassen. Die Bezahlung erfolgt durch den begleitenden Aufgeber. Auf der Bestimmungsstation wird diesem Letztern der abgestempelte und bahnschicks mit der Bemerkung „ausgeliefert“ versehene Empfangsschein überlassen. Anhand dieser Bahnquittung werden dem Aufgeber durch den Truppenrechnungsführer die Transportkosten zurückerstattet.
- b. Bei der Entlassung erfolgt der Rücktransport mittelst Transportgutschein (also ohne Taxerhebung bei der Aufgabe). Die zur Ausstellung der Transportgutscheine befugten Organe sind im S. M. A. Seite 474, Zif. 27 näher bezeichnet. Siehe auch Zif. 77 I. V.

Beim Einrücken sowohl, als auch bei der Entlassung, sind nach Möglichkeit Sammeltransporte anzuordnen. Dadurch wird eine billigere Wagenladungstaxe erzielt. Durch den Rechnungsführer sind

auf der Rückseite der Empfangsscheine bzw. Transportgutscheine die in Betracht fallenden Pferde-nummern und die Namen der Reiter aufzuführen. Diese Angaben sind für die Revision unerlässlich.

II. Pferdebegleiter:

Sowohl beim Einrücken wie bei der Entlassung bezahlen die Pferdebegleiter für ihre Reisen mit oder ohne Pferd Militärbillete.

Offiziere und Mannschaften erhalten für das Einrücken und die Entlassung Kilometervergütung mit Abzug der ersten 20 km; die übrigen Pferdebegleiter (mit Ausnahme des Personals des Kav. Rem. Depots und der eidg. Pferderegieanstalt) die Kilometervergütung ohne Abzug von 20 km.

Beim Uebertritt einzelner Reiter von einem Kurs in einen andern erfolgt der Pferdetransport mittelst Transportgutschein. Der Pferdebegleiter jedoch hat ein Militärbillet zu lösen.

Nur bei ganzen Truppentransporten und Detachementen von 10 Mann und mehr mit Pferden während des Dienstes sind auf den Transportgutscheinen die Mannschaften und die Pferdebegleiter aufzuführen.

III. Satteltokoffern, Bureau- u. Kommandokisten:

- a. Beim Einrücken sind diese Gegenstände als besondere Sendungen zur Militärtaxe abfertigen zu lassen. Als Quittung für deren Bezahlung ist von den Bahnorganen auf Verlangen der abgestempelte, mit der Bemerkung „ausgeliefert“ versehene Gepäckempfangsschein auszuhändigen. Gegen Ablieferung dieses Letztern an den Truppenrechnungsführer wird dem Aufgeber das Frachtbetreffnis zurückerstattet.

Der Truppenrechnungsführer kann anhand dieses Gepäckempfangsscheines zur Verhütung von Revisionsanständen prüfen, ob durch den Aufgeber wirklich nur die Militärtaxe bezahlt worden ist, sowie ob das für Satteltokoffern reglementarisch zulässige Höchstgewicht von 50 kg. nicht etwa überschritten wurde etc.

- b. Bei der Rückbeförderung nach der Entlassung dagegen sind die bezeichneten Gegenstände mittelst Transportgutschein bei der Bahn aufzugeben.

Vor Revisionsdifferenzen wegen allf. Mehrgewicht bei Satteltokoffern sucht sich der Truppenrechnungsführer wiederum beispielsweise auf die Art zu decken, indem er auf dem Transportgutschein den Vermerk anbringt: „Gut zur Militärtaxe für 50 kg.; Mehrgewicht zulasten des Aufgebers“.